

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen zu oben genanntem Vorhaben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

Es wird auf die Hinweise und Anmerkungen verwiesen.

Entsprechend den einsehbaren Unterlagen soll eine Gesamtfläche von ca. 1,01 ha als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächige Einzelhandelsbetriebe“ ausgewiesen werden.

Die Fläche befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Unterkellerung erfolgt. Für die Anlieferung ist die Errichtung einer Rampe in das vorhandene Gelände (Aushub siehe „Vorhaben_und_Erschließungsplan_Ansichten“) vorgesehen. Dem Amt liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Es wird darauf hingewiesen, dass mit hohen Grundwasserständen, insbesondere bei Hochwasserhältnissen zu rechnen ist.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe gewährleistet (siehe Ziffer 5 der Begründung).

Gemäß dem „vorhabenbezogenen_BPlan-MainCenter“ / Punkt A 10 – Aufschüttungen, Abgrabungen – sind diese nur zulässig, soweit sie bau- und betriebstechnisch sowie zur Geländeangleichung zwischen dem Gebäude und den angrenzenden Grundstücksgrenzen bzw. öffentlichen Straßenverkehrsflächen erforderlich sind.

Sollten, wie bereits textlich festgehalten, bei Grabungsarbeiten Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt (Abfallrecht) unverzüglich zu benachrichtigen (siehe Ziffer 6 der Begründung).

Es ist empfehlenswert einen Plan zu erstellen, der die Wiederverwertung des anfallenden Bodens bei den Baumaßnahmen regelt. Somit kann eine vernünftige Wiederverwertung des Bodens gesichert werden.

Am Standort der Maßnahme stehen Auenablagerung aus Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel an der Oberfläche an. Sie Erreichen Mächtigkeiten bis 10 m. Sie bilden hier das erste, oberflächennahe Grundwasserstockwerk. Die Mainablagerungen werden durch Künstliche Auffüllungen überlagert. Die Mächtigkeit dieser Auffüllungen ist nicht genaue bekannt.

Gemäß der topographischen Karte liegt des Gelände nur ca. 2 m oberhalb vom Mainniveau und dementsprechend auch oberhalb vom Grundwasserniveau.

Das bedeutet, alle in die Erde tief eingehende Aktivitäten können mit dem Grundwasser in Berührung kommen. Hier sollen die Eingriffe in die Tiefe auf das notwendige beschränkt werden.

Beim Ausbau und Einbau von Böden ist Vorsicht geboten. Der geringere Grundwasserflurabstand ist zu berücksichtigen. Es dürfen nur unbedenkliche Bodenmaterialien eingebaut werden.

Die Funktion der Auelehmeschicht als schützende Schicht für das Grundwasser ist wiederherzustellen falls diese ausgebaut wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Altlastenkataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten *organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten*, ist unverzüglich das Landratsamt Schweinfurt (Staatliches Abfallrecht) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt. Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Zu Punkt 7.2 der Begründung des Bauvorhabens: Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4m Tiefe muss grundsätzlich aufgrund der Nähe zu Schweinfurt ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden.

Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet. Sollten Hinweise auf vorhandenen Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden. Näheres hierzu siehe auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 20.03.2013 „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken“ sowie unter <https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php> .

Mit der vorgesehenen Schmutzwasserbeseitigung besteht Einverständnis.

Die qualitative Niederschlagswasserbehandlung hat nach den neuen Bemessungsvorschriften, dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 zu erfolgen bei Einleitung in ein Oberflächengewässer. Bei Versickerung ist noch das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Die quantitative NW-behandlung hat bis auf weiteres ebenso noch nach dem DWA-Merkblatt M 153 zu erfolgen. Wir empfehlen die Niederschlagswasserentsorgungskonzeption bzw. die diesbzgl. Bemessungsparameter rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Die überplante Fläche liegt wie das Baugebiet "Nord 1" und „Nord 2“ als Poldergebiet hinter dem sanierten Hochwasserdeich des Mains. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte (siehe Anlage) wird das überplante Gebiet sowohl bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) als auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) vor Hochwasser geschützt. Die seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nord 1" und „Nord 2“ getroffenen Aussagen hinsichtlich des Grundwassers gelten auch für das anschließende Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "MainCenter". Insbesondere weisen wir daraufhin, dass die Kellergeschosse wasserdicht auszubilden sind.

Am Hochwasserschutzdeich, unmittelbar an das geplante Baugebiet angrenzend, verläuft der Betriebsweg (siehe Anlage) des sanierten Hochwasserdeiches. Um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können ist die stets uneingeschränkte Nutzung des Weges zwingend erforderlich.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen